Statuten Junge Grüne Kanton Luzern

Art 1. Name und Sitz

Mit dem Namen «Junge Grüne Kanton Luzern» besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.) mit Sitz in Luzern.

Art 2. Zweck

Zweck der Jungen Grünen Kanton Luzern ist die Förderung einer ökologischen und sozialen Politik mit dem Ziel einer nachhaltigen Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen Jugendlicher und kommender Generationen.

Die Jungen Grünen Kanton Luzern verstehen sich als politische Partei, die sowohl auf ausserparlamentarischer wie auch auf institutioneller Ebene sensibilisiert und mobilisiert. Sie sehen sich als aktivistische Organisation.

Ebenso bemühen sich die Jungen Grünen Kanton Luzern um eine Vertretung gegenüber Dritten, Öffentlichkeit, Medien und Behörden.

Art 3. Mitgliedschaften

Die Jungen Grünen Kanton Luzern sind:

- eine selbstständige Sektion der «Jungen Grünen Schweiz».

- eine selbstständige Sektion der «Grünen Kanton Luzern».

Art 4. Mitglieder

Mitglied bei den Jungen Grünen Kanton Luzern kann jede natürliche Person sein, welche die Zielsetzungen der Jungen Grünen Kanton Luzern unterstützt und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Mitglieder der Jungen Grünen Kanton Luzern sind grundsätzlich auch Mitglied bei den GRÜNEN Kanton Luzern, sowohl in der Orts- und Kantonalpartei, als auch bei den GRÜNEN Schweiz. Der Mitgliederbeitrag für die GRÜNEN Kanton Luzern ist bis zum 30. Lebensjahr freiwillig, sofern das betreffende Mitglied den Mitgliederbeitrag der Jungen Grünen entrichtet.

Art 5. Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder verfügen in der Vollversammlung und in der Mitgliederversammlung über ein einfaches Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. An der Mitarbeit der Jungen Grünen Kanton Luzern interessierte Besuchende haben in der Vollversammlung und in der Mitgliederversammlung ebenfalls ein Stimmrecht, auch wenn sie noch nicht offiziell Mitglied bei den Jungen Grünen Kanton Luzern sind.

Ausnahmen können für jedes Geschäft auf Antrag eines Mitglieds durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder beschlossen werden.

Art 6. Beendung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (schriftliche Austrittserklärung), Ausschluss, im Todesfall oder mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Ehrenmitgliedschaften bleiben auch mit Vollendung des 35. Lebensjahres erhalten.

Art 7. Ausschluss

Ausgeschlossen kann nur werden, wer dem Zweck des Vereins bzw. dessen Interessen zuwiderhandelt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Die Vollversammlung oder Mitgliederversammlung kann diesen Entscheid auf Antrag der ausgeschlossenen Person oder eines Mitglieds mit einfachem Mehrheitsentscheid rückgängig machen.

Art 8. Finanzielle Ansprüche

Weder durch Austritt, Ausschluss noch durch sonstige Beendigung der Mitgliedschaft können finanzielle Ansprüche seitens der Mitglieder geltend gemacht werden.

Art 9. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von den Jungen Grünen Schweiz festgelegt. Die Jungen Grünen Schweiz stellt den Mitgliederbeitrag bei den Mitgliedern in Rechnung und zahlen den Jungen Grünen Kanton Luzern einen festgelegten Anteil aus.

Der Mitgliederbeitrag bei den GRÜNEN Kanton Luzern ist bis zum 30. Lebensjahr freiwillig.

Art 10. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jemand werden, der sich durch ausserordentliche Verdienste dem Verein gegenüber hervorgetan hat. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die Vollversammlung oder die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind auf Lebzeiten gewählt. Bei Vereinsauflösung erlischt die Ehrenmitgliedschaft. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keinerlei Rechte und Pflichten verbunden.

Art 11. Mitglieder mit weiteren Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind die Jungen Grünen Schweiz, die Grünen Schweiz sowie sämtliche kantonale Sektionen der Jungen Grünen Schweiz und der Grünen Schweiz.

Die Mitgliedschaft in politischen Organisationen, die keine parteipolitischen Organisationen sind, ist nicht ausgeschlossen, darf jedoch nicht in Konflikt mit den Interessen der Jungen Grünen Kanton Luzern stehen.

Art 12. Organe

Organ der Jungen Grünen Kanton Luzern sind:

- Vollversammlung

- Mitgliederversammlung

- Vorstand

- Präsidium

- Sekretatiat

- Revisor*innen

- Arbeitsgruppen

Art 13. Vollversammlung (VV)

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Jungen Grünen Kanton Luzern und wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester, vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus.

Die Geschäfte der Vollversammlung sind:

a) Abnahme der Jahresrechnung

b) Abnahme des Jahresbudgets

c) Wahl der Vorstandsmitglieder

d) Wahl des Präsidiums

e) Wahl der Revisor*innen

f) Statutenänderungen

g) Geschäfte, die auch an Mitgliederversammlungen behandelt werden können

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der Anwesenden. Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Wählbar sind alle Mitglieder der Jungen Grünen Kanton Luzern. Das relative Mehr entscheidet über die Wahl. Die Wahl erfolgt geheim.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt nach der Wahl des Vorstands in einem Wahlgang. Wählbar sind alle Mitglieder des Vorstands. Das relative Mehr entscheidet.

Die Wahl der Revisor*innen erfolgt in einem Wahlgang, das relative Mehr entscheidet.

Eine Vollversammlung muss nicht zwingend alle der oben aufgelisteten Geschäfte enthalten.

Eine ausserordentliche Vollversammlung kann auf Verlangen 1/5 der Mitglieder oder eines Mehrheitsentscheids des Vorstands einberufen werden.

Art 14. Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung treffen sich die Mitglieder, in der Regel am ersten Freitag des Monats, auf Einladung des Vorstands. Die Einladung mit den Traktanden erfolgt rund eine Woche im Voraus. Teilnehmende an Mitgliederversammlungen sind der Vorstand sowie alle interessierten Mitglieder.

Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

a) Behandlung eingereichter sowie spontaner Mitgliederanträge

b) Erlass und Änderung von Reglementen

c) Bestimmung des politischen Programms durch Verabschieden von Positionspapieren.

d) Nomination von Kandidierenden für politische Ämter

e) Diskussion von aktuellen Themen

f) Unterstützung des Vorstands

g) Unterstützung von Parlamentarier*innen

h) Beschluss von Abstimmungsparolen

i) Lancieren von Kampagnen

j)Wahl von provisorischen Vorstandsmitglieder, gültig bis zur nächsten Vollversammlung

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung kann als provisorische Vorstandsmitglieder jedes Mitglied der Jungen Grünen Kanton Luzern wählen. Bei der Wahl entscheidet das relative Mehr im ersten Wahlgang.

Art 15. Vorstand

Der Vorstand ist die offizielle Vertretung der Jungen Grünen Kanton Luzern und setzt sich aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

Eine ausgeglichene Vertretung bezüglich Region, Alter und Gender wird angestrebt.

Der Vorstand:

- Setzt Arbeitsgruppen zu speziellen Themen oder Projekten ein.

- Beschliesst den Beitritt zu Komitees und anderen Organisationen.
- Bestimmt Vertreter*innen in Komitees und anderen Organisationen.
- Organisiert und bereitet Aktionen und Wahllisten vor.
- Plant die Mitgliederversammlungen, die Vollversammlung und weitere Versammlungen und führt diese durch.
- Ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der MV.
- Tritt an politischen und anderen Veranstaltungen auf.
- Führt die laufenden Geschäfte.
- Kann in dringenden Fällen im Namen der Jungen Grünen Kanton Luzern Entscheide fällen.
- Berichtet in der Voll- und Mitgliederversammlung über seine Arbeit.
- Organisiert die Mitgliederbetreuung und -anwerbung.
- Hält Kontakt zu den Jungen Grünen Schweiz.
- Hält Kontakt zu den Grünen Luzern, Sektionen der Grünen Kanton Luzern und weiteren Sektionen der Jungen Grünen Schweiz.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. In Vorstandssitzungen sind in den Vorstand gewählte Mitglieder stimmberechtigt.

Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich. Die Vorstandssitzungen sind offen für alle Interessierten.

Art 16. Präsidium

Das Präsidium der Jungen Grünen Kanton Luzern setzt sich aus maximal drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Das Präsidium:

- Vertritt die Jungen Grünen Kanton Luzern gegen aussen.
- Unterhält Kontakte und Beziehungen zu anderen Politischen Organisationen und Parteien.
- Bereitet Vorstandssitzungen vor und leitet diese.

Der Vorstand kann dem Präsidium weitere Aufgaben zuteilen.

Art 17. Sekretariat

Die Jungen Grünen Kanton Luzern unterhalten eine Sekretariatsstelle.

Das Sekretariat erledigt Aufgaben, die ihm der Vorstand zuweist. Direkter Vorgesetzter des Sekretariats ist das Präsidium. Es ist ebenfalls zuständig für das Arbeitsverhältnis mit dem Sekretariat.

Das Sekretariat ist an den Vorstandssitzungen anwesend. Es hat kein Stimmrecht.

Personen, welche auf dem Sekretariat arbeiten, haben an Vollversammlungen und Mitgliederversammlungen ein einfaches Stimmrecht.

Personen, die auf dem Sekretariat arbeiten, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art 17. Revisor*innen

Die*der Revisor*in/die Revisor*innen gehört/gehören nicht dem Vorstand an und muss/müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Dieser Person/diesen Personen obliegt die Prüfung des Rechnungswesens. Sie erstellt/erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Vollversammlung.

Art 18. Arbeitsgruppen

Die Jungen Grünen Kanton Luzern unterhalten themenspezifische Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt. Mitglieder der Jungen Grünen Kanton Luzern können Arbeitsgruppen vorschlagen.

Die Arbeitsgruppen treffen sich regelmässig und sind offen für alle.

Die Arbeitsgruppen können Finanzanträge an den Vorstand stellen.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 19 Mittel

Die Jungen Grünen Kanton Luzern finanzieren sich durch:

- Spenden
- Der Unterstützung durch den Budgetbeitrag der Grünen und anderer Sektionen.
- Den Erlös eigener Aktivitäten.
- Mitgliederbeiträge, eingezogen durch die Jungen Grünen Schweiz.
- Mandatssteuern ihrer Mitglieder in Behörden, die als Junge Grüne gewählt worden sind.
- Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Sekretariats ist ausgeschlossen.

Art 21. Unterschriftenregelung

Für die Jungen Grünen Kanton Luzern sind Personen aus dem Präsidium oder das Sekretariat einzeln unterschriftsberechtigt.

Art 22. Auflösung

Der Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden. Der letztjährige Vorstand verfügt bei einstimmigen Beschluss über das Vetorecht, um die Auflösung der Jungen Grünen Kanton Luzern zu verhindern. Stehen mindestens fünf Mitglieder für die Aufrechterhaltung des Vereins ein, kann er nicht aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung in eine Nachfolgeorganisation über. Ist eine solche nicht vorhanden, geht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Jungen Grünen Schweiz und die Grünen Luzern oder, wenn das nicht möglich ist, an eine von der Vollversammlung bestimmte Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt.

Art 23. Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Vollversammlung der Jungen Grünen Kanton Luzern am 03.01.2025 verabschiedet worden und treten per 05.01.2025 in Kraft.

Für die Jungen Grünen Kanton Luzern

Co-Präsidium

Nadja Carver

Finn Krummenacher